



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

---

# **Stellungnahme**

der

**Deutschen Rentenversicherung Bund**

vom 11. August 2023

zum

**Referentenentwurf eines Haushaltsfinanzierungsge-  
setzes des Bundesfinanzministeriums**

**(Stand 10. August 2023)**



Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Frist von 24 Stunden für die Anfertigung einer inhaltlich fundierten Stellungnahme zu einem Referentenentwurf solch großer Tragweite zu kurz bemessen ist. Zu kurz bemessene Stellungsnahmefristen hat auch der Normenkontrollrat wiederholt bemängelt.

Nach dem Referentenentwurf ist eine Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Mio. Euro vorgesehen, die in den Jahren 2024 bis 2026 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in entsprechender Höhe führen soll. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich aufgrund der Minderung im Jahr 2027 ein um ein Zehntel höherer Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, der mit einem höheren allgemeinen Bundeszuschuss (rund 320 Mio. Euro) und mit höheren Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (rund 110 Mio. Euro) einhergeht. Die Entlastung des Bundeshaushalts bezüglich der allgemeinen Rentenversicherung reduziere sich im Jahr 2027 entsprechend auf rund 170 Mio. Euro. Durch den höheren Beitragssatz im Jahr 2027 falle der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung um rund 25 Mio. Euro geringer aus.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt hierzu, soweit ihr dies im Rahmen der kurzen Frist möglich ist, wie folgt Stellung:

Die im Referentenentwurf genannten Finanzwirkungen für die allgemeine Rentenversicherung können auf Basis des geltenden Rechts nachvollzogen werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund möchte an dieser Stelle, wie auch bei den rein fiskalisch motivierten Kürzungen der Bundeszuschüsse in den Jahren 2003 und 2006, die zur Entlastung des Bundeshaushalts dienten, erneut darauf hinweisen, dass die Bundeszuschüsse Ausdruck des Ziels des Bundes sind, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft zu sichern. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Bundeszuschüsse auch grundsätzlich so zu bemessen, dass sie den Rentenversicherungsträgern ihre Aufwendungen für nicht beitragsgedeckte Leistungen, wie etwa die Mütterrente oder den Grundrentenzuschlag, in angemessener Höhe pauschal erstatten.

Bereits im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung vier Sonderzahlungen an die Rentenversicherung in Höhe von 500 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2025 inkl. der verabredeten Dynamisierung nachträglich abgeschafft. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wendet sich daher deutlich gegen diese Kürzung zur Konsolidierung des Bundeshaushalts.



Eine Kürzung aus rein fiskalischen Gründen widerspricht dem Ziel, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar und stabil zu halten. Für das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und den Sozialstaat als Ganzes ist es essentiell, dass die Zusagen des Bundes für die Finanzierung dieser Leistungen verlässlich bleiben. Diesem Ziel widerspricht die angedachte Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses.

Mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie vom Bundesministerium der Finanzen angekündigten „Rentenpaket II“ soll das genannte Ziel verfolgt werden, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar und stabil zu halten und damit das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Damit stellt sich im Zusammenhang mit der hier vorgesehenen Kürzung die Frage, ob und ggfs. inwieweit die in der Gesetzesbegründung dargestellten Finanzwirkungen durch das „Rentenpaket II“ beeinflusst werden können und welche Auswirkungen dies auf den Beitragssatz hat. Ohne Kenntnis der im „Rentenpaket II“ konkret vorgesehenen Regelungen können diese finanzwirksamen Effekte jedoch nicht abgeschätzt werden.